



## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 15. Dezember 2016, Zahl: 810-1-Malta/2016, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Malta-Hilpersdorf-Fischertratten-Feistritz-Brandstatt-Koschach-Dornbach werden von der Gemeinde Malta Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Malta eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Malta-Hilpersdorf-Fischertratten-Feistritz-Brandstatt-Koschach-Dornbach ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

- (4) Die Gebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 11. Mai 1978, Zahl: 725-1/78, in der Fassung vom 21.06.1985, Zahl: 810-0/1985 festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Malta-Hilpersdorf-Fischertratten-Feistritz-Brandstatt-Koschach-Dornbach ausgeschrieben.

### **§ 3 Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauches zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

### **§ 4 Gebührensatz**

- (1) Der Gebührensatz beträgt

**€uro 1,00** (inkl. 10 % Ust) je m<sup>3</sup>

- (2) Für im Bau befindliche Objekte und landwirtschaftliche Grundstücke (Viehtränken), bei welchen aus technischen Gründen ein Wasserzählereinbau nicht oder noch nicht möglich ist, ist das Ausmaß der Benützungsgebühr mit einer pauschalierten Mindestmenge von **50 Kubikmetern** jährlich festzusetzen.

### **§ 5 Wasserzählergebühr**

Die Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt pro Jahr €uro 9,90 (inkl. 10% USt).

### **§ 6 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsgebühr und der Wasserzählergebühr verpflichtet.

- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

## **§ 7 Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Benützungsgebühr und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Dezember jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleistete Vorauszahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 8 Vorauszahlung**

- (1) Für die Benützungsgebühr sind dreimal jährlich Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Benützungsgebühr des Vorjahres zu leisten.
- (2) Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftenanzeige am 15. April, 15. Juli und 15. Oktober.
- (3) Bei der erstmaligen Vorauszahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Vorauszahlung auf Grund einer Schätzung gem. § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.
- (4) Die Vorauszahlungen sind jeweils mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftenanzeige fällig.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 14.12.2012, Zahl: 810-1-Malta/2012, in der Fassung vom 13.12.2013, Zahl: 810-1-Malta/2013 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. Rüscher".

Mag. Klaus Rüscher

Angeschlagen am: 16.12.2016

Abgenommen am: 30.12.2016